

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**  
Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 07. Februar 2020  
Mein Zeichen: A/2020/008  
Meine Nachricht vom:

**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten

**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

**Zimmer:** 119/120  
**Telefon:** +49 (0)3831 357-1220  
**Fax:** +49 (0)3831 357-441210  
**E-Mail:** FG01.20@lk-vr.de

**Datum:** 05. März 2020

## **Ihre Anfrage vom 07. Februar 2020 zur Förderung der Gedenkstätte Barth**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage vom 07. Februar 2020 gestellten Fragen und beantworte diese wie folgt:

### **1. *Konnte der Förderverein Anträge an den Landkreis stellen und welche Kontakte zwischen Kreisverwaltung und Verein gab es? Wie sah eine Unterstützung aus? Gibt es laufende Anträge?***

Zu dieser Frage ist mitzuteilen, dass der Förderverein Dokumentations- und Gedenkstätte Barth e.V. jedes Jahr einen Antrag auf Förderung nach der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen für ein Projekt stellt. Die Höhe der beantragten Zuwendung beträgt stets 500,00 EUR. Bislang hat der Kreisausschuss die beantragte Summe auch immer gewährt. Kontakte der Kulturverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen gibt es mit dem Verein nur im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Bei den Projekten handelt es sich in der Regel um inhaltliche Aufarbeitungen und Veranstaltungen im Rahmen der Gedenk- und Erinnerungskultur sowie Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Auch für 2020 hat der Verein wieder einen Projektantrag gemäß Kulturförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen gestellt.

Aktuell ist die Zuwendung für das Vorhaben „Regionale Gedenkstättenarbeit 2020, 75. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus“ beantragt worden. Darüber hinaus beantragt der Verein für dieses Projekt auch Landesförderung bei der Landeszentrale für politische Bildung. Hierbei unterstützt der Landkreis Vorpommern-Rügen den Verein, indem er eine positive Stellungnahme abgibt und die Finanzierungsplanung prüft und bestätigt.

**2. Welche Möglichkeiten über die Kulturförderrichtlinie hinaus hat der Landkreis die Erhaltung der Gedenkstätte zu unterstützen?**

Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern- Rügen bietet keine Grundlage für eine finanzielle Unterstützung zum Erhalt der Gedenkstätte des KZ-Außenlagers Barth. Laut Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 4.3) sind Investitionen und Werterhaltung an und in Gebäuden und baulichen Anlagen leider nicht förderfähig.

Grundsätzlich möglich wäre die Beantragung einer LEADER-Förderung mit einer entsprechenden Bewerbung bei der zuständigen Lokalen Aktionsgruppe Nordvorpommern e.V. für investive Maßnahmen zum Denkmalschutz gewesen. Momentan ist die Förderperiode allerdings beendet, und es stehen daher derzeit keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Vorsorglich könnte aber im Sommer 2020 eine Anfrage bei der LEADER-Geschäftsstelle Nordvorpommern gestellt werden, da sich bis dahin ergebene Änderungen zum verfügbaren Budget zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

**3. Ist der Landkreis mit der Stadt Barth in Verbindung getreten um die Erhaltung der kreisweit bedeutenden Gedenkstätte zu sichern?**

Die Gedenkstätte wird unter der Nummer 10104 und der Bezeichnung „Mahnmal für die Opfer des KZ-Außenlager Barth“ auf der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Rügen geführt. Als Eigentümer des mit dem Denkmal belegenen Grundstückes (Gemarkung Barth, Flur 7, FlSt 112/107) wird die Stadt Barth angegeben.

Im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde sind in der Vergangenheit und aktuell keine Erfordernisse für besondere Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals bekannt geworden. Daher gab es hierzu von Seiten des Landkreises bislang auch keine Aktivitäten zur Durchsetzung/Umsetzung der Erhaltungspflicht gegenüber dem Eigentümer. Inwieweit tatsächlich ein Pflege- und Reparaturbedarf besteht, kann derzeit nicht beurteilt werden. Für die untere Denkmalschutzbehörde gab es jedenfalls bisher keine Veranlassung zum behördlichen Handeln.

In diesem Zusammenhang ist abschließend noch eine grundsätzliche Erwägung mitzuteilen. Eigentümerin der Gedenkstätte ist die Stadt Barth. Jede Gemeinde/Stadt ist zunächst für ihre Infrastruktur verantwortlich. Daher sollte nicht der Landkreis Vorpommern-Rügen den Anstoß für Maßnahmen zur Erhaltung der Gedenkstätte geben, sondern die Stadt Barth müsste von sich aus aktiv werden und sich dann gegebenenfalls an den Landkreis wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat